

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Galva Metall GmbH
Albert-Einstein-Straße 4
63322 Rödermark

AGB Stand: 18.12.2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungseich	2
§ 2 Leistungsgegenstand	2
§ 3 Zustandekommen von Verträgen	3
§ 4 Zahlungsbedingungen	3
§ 5 Lieferbedingungen	3-4
§ 6 Mängel und Gewährleistung	4-5
§ 7 Eigentumsvorbehalt	5
§ 8 Haftung	6
§ 9 Schlussbestimmungen.....	6



§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden AGB gelten für alle Leistungen und Angebote der Galva Metall GmbH („Anbieter“) an ihre Kunden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht explizit widerspricht. Eine Bezugnahme des Anbieters auf Schreiben oder E-Mails des Kunden, die mit den AGB des Kunden versehen sind, sind kein Einverständnis mit der Geltung jener AGB.
- 1.3 Der Anbieter hat das Recht, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft einseitig zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Der Kunde wird bei Anpassung dieser AGB über die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen mit angemessener Ankündigungsfrist vorab informiert. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung (die „Widerspruchsfrist“), gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen. Der Anbieter wird in seiner Benachrichtigung auf das Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs kann der Kunde die Nutzung nach der bisherigen Fassung der AGB fortsetzen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB, sofern sie schriftlich bestätigt wurden. Rechtsrelevante Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde dem Verkäufer nach Vertragsschluss abzugeben hat (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Leistungsgegenstand

- 2.1 Der Anbieter handelt mit Metallen und Metallhalbzeugen. Je nach Vereinbarung erfolgt die Lieferung entweder als unveränderte Handelsware oder in weiterverarbeiteter Form, insbesondere als Plattenware oder in individuell nach Kundenvorgaben zugeschnittenen Formaten.
- 2.2 Der Kunde hat die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu unterstützen. Er stellt dem Anbieter insbesondere sämtliche für die Auftragsausführung erforderlichen Informationen, Daten und Spezifikationen auf erstes Anfordern vollständig und zutreffend zur Verfügung.
- 2.3 Der Anbieter ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch geeignete Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer erbringen zu lassen. Hierdurch wird die Verantwortung des Anbieters für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung nicht berührt.
- 2.4 Sofern die Parteien feststellen, dass Leistungen des Anbieters erbracht werden sollen, die über das vereinbarte Leistungsspektrum hinaus gehen, sind diese separat nach einem durch den Anbieter festzulegenden Stundensatz zu vergüten. Im Zweifel gilt ein marktüblicher Stundensatz als vereinbart.



§ 3 Zustandekommen von Verträgen

- 3.1 Die Präsentation der Leistungen auf der Website, in sozialen Netzwerken, in Werbeanzeigen und Broschüren stellt kein bindendes Angebot des Anbieters auf Abschluss eines Vertrags dar.
- 3.2 Der Vertragsschluss zwischen Anbieter und Kunde kann fernmündlich (Videocall, Telefon, etc.), schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 3.3 Telefonische Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot des Kunden. Die Annahme erfolgt entweder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Auftrag des Kunden ab, so ist der Kunde verpflichtet, etwaige Abweichungen unverzüglich zu rügen. Andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vertraglich vereinbart.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vom Anbieter angegebenen und mitgeteilten Preise sind verbindlich und verstehen sich jeweils netto zzgl. Mehrwertsteuer und – falls nicht anders vereinbart – zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Die Höhe des Preises bestimmt sich nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.
- 4.2 Metallpreise unterliegen laufenden Börsenschwankungen. Der maßgebliche Preis ist der fixierte vereinbarte Preis zum Zeitpunkt der Einigung. Nachträgliche Preisanpassungen sind ausgeschlossen.
- 4.3 Die Bezahlung der Leistungen des Anbieters erfolgt sofort nach Rechnungserteilung oder nach individueller Vereinbarung.
- 4.4 Der Anbieter stellt dem Kunden eine ordnungsgemäße und die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung aus.
- 4.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist wechselseitig nur zulässig, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Aufrechnung anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch eine Vertragspartei.
- 4.6 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, behält der Anbieter sich vor, weitere Leistungen bis zum Ausgleich des offenen Betrages nicht auszuführen.

§ 5 Lieferbedingungen

- 5.1 Die Lieferzeit wird bei dem jeweiligen Artikel bzw. bei der Produktbeschreibung im Angebot gesondert angegeben. Lieferfristen oder -termine sind, sofern nicht ausdrücklich als „fix“ vereinbart, unverbindlich und gelten nur annähernd. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Kunde alle etwaigen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 5.2 Für den Fall, dass der Anbieter vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, hat dieser den Kunden über diesen



Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, ist der Anbieter berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers (in Form der Kaufpreiszahlung) hat der Anbieter unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Anbieters stattgefunden hat und der Anbieter ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn der Anbieter im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

- 5.3 Die Lieferung erfolgt ab Lager. Bei dem Lager handelt es sich auch um den Erfüllungsort für die Lieferung sowie um den Ort für eine etwaige Nacherfüllung. Für den Fall, dass der Kunde die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten - sofern nicht anders vereinbart - für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, kann der Anbieter selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.
- 5.4 Mit der Übergabe der Ware an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Im Rahmen eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Weitergehende gesetzliche Vorschriften des Werkvertragsrechts bleiben unberührt. Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 6 Mängel und Gewährleistung

- 6.1 Bei kundenspezifischen Zuschnitten und Zerkleinerungen sind branchenübliche Toleranzen ausdrücklich vereinbart. Insbesondere stellen Maßabweichungen von bis zu ± 2 mm der angegebenen Abmessungen keinen Mangel dar. Geringfügige Abweichungen in der Spezifikation, Farbe oder Gewicht, die technisch unvermeidbar sind oder auf der Natur des Materials beruhen, gelten ebenfalls als vertragsgerecht, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 6.2 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Voraussetzung für jegliche Mängelansprüche des Kunden ist, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit tunlich auch durch Probeverarbeitung, zu untersuchen und etwaige Mängel, Abweichungen oder Falschliefereien dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen ab Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.



- 6.3 Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer, sofern tatsächlich ein Mangel vorlag. Erweist sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt, kann der Verkäufer die hierdurch entstandenen Kosten ersetzt verlangen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.
- 6.4 Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, ist der Anbieter berechtigt, die von ihm zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.5 Die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Für den Fall, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
- 7.2 Die Vorbehaltsware darf weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die dem Anbieter gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Anbieter die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Anbieter entstandenen Ausfall.
- 7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern oder verarbeiten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware weiter, so tritt er hiermit die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Verarbeitet oder verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren, so erfolgt dies für den Verkäufer als Hersteller. Bei Verarbeitung mit anderen Gegenständen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§§ 947, 948 BGB).
- 7.4 Der Verkäufer ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer wird die Einzugsermächtigung nur widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein vergleichbarer wichtiger Grund vorliegt. In diesem Fall hat der Kunde dem Verkäufer die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.



§ 8 Haftung

- 8.1 Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.2 Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese auf Umständen beruhen, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen und die er nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere Fälle höherer Gewalt oder bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, Pandemien, Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Rohstoff- oder Energiemangel, Verkehrsstörungen, Krieg oder politische Unruhen.
- 8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB einschließlich dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- 9.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit nicht individuell abweichend vereinbart – der Sitz des Verkäufers.
- 9.4 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Anbieters. Der Verkäufer ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.